



Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heilbronn vom 28.07.2025

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 18.12.2015 die Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heilbronn beschlossen, eine Fortschreibung erfolgte gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2020.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.07.2025 werden die Benutzungsbedingungen geändert.

§ 1

Begriff und Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Stadt Heilbronn betreibt Tageseinrichtungen für Kinder nach § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht in der jeweils aktuellen Fassung.



- (5) Die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt auf privatrechtlicher Ebene. Für die Betreuung wird nach Maßgabe der § 9 ff. dieser Benutzungsbedingungen ein Entgelt erhoben.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
Der Aufnahmeantrag muss von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterzeichnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil im Ausland lebt und nicht zur Unterschrift herangezogen werden kann oder einer der Elternteile eine unterschriebene Vollmacht vorlegt. Besitzt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss eine Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister des Jugendamts bzw. eine gerichtliche Entscheidung hierzu vorgelegt werden.
Eine Aufnahme der Kinder ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (2) Die Aufnahme in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt vorrangig für Kinder, die mit ihren Erziehungsberechtigten im Stadtkreis Heilbronn ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Einwohnermeldegesetzes haben.
- (3) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen. Das tatsächliche Betreuungsalter und der Betreuungsumfang sind durch die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung geregelt.
- (4) Die Platzvergabe in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nach der Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs entsprechend den zwischen der Stadt Heilbronn und den Heilbronner Kindergartenträgern abgestimmten Aufnahmekriterien.

Ungeachtet des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder und in Kindertagespflege werden Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, sowie Kinder von alleinerziehenden Vätern und Müttern und Erziehungsberechtigten, die berufstätig sind, sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, vorrangig aufgenommen. Sind darüber hinaus noch freie Plätze vorhanden, richtet sich die Vergabe nach den weiteren Aufnahmekriterien der Heilbronner Kindergartenträger. Die Platzvergabe von Ganztagesplätzen erfolgt auf der Grundlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der der Beschäftigungsumfang sowie die genauen Arbeitszeiten (tägliche Arbeitszeit) hervorgehen.

- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte städtische Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht. Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder gleichwohl bestrebt, den Wünschen der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (6) Bei der Aufnahme eines Kindes sind der Aufnahmeantrag, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, welches nicht älter als vier Wochen ist, und das Impfbuch vorzulegen. Das Impfbuch wird umgehend zurückgegeben.
- (7) Die Stadt Heilbronn als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder kann die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder dann ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben, die im Aufnahmeantrag gemacht wurden offensichtlich unrichtig sind.



§ 3

Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt in allen Tageseinrichtungen für Kinder am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, benachrichtigen die Eltern die Leitung oder die Gruppenleitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu unterschiedlichen Zeiten geöffnet (Betriebstage). Die Entscheidung über Art und Dauer der Öffnungszeiten trifft die Stadt Heilbronn bedarfsorientiert. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf der Homepage der Stadt und der Einrichtungen bekannt gegeben.
- (4) Die Eltern sollen ihre Kinder bis spätestens 9 Uhr in die Tageseinrichtung für Kinder bringen. Für Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, werden besondere Absprachen getroffen. In allen Tageseinrichtungen für Kinder sind die Kinder spätestens mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (5) Nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes müssen derzeit Kinder ab einem Jahr, die ab 01.03.2020 in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Kinder die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Eine Ausnahme von der Masernimpfpflicht liegt bei einer nachgewiesenen medizinischen Kontraindikation vor. Falls keine entsprechenden Nachweise vorgelegt werden, kann ein Kind nicht aufgenommen werden.

§ 4

Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

- (1) Der Betreuungsvertrag wird ab der Aufnahme des Kindes befristet bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.08.) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kindergartenjahr, sofern der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich kündigt.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu übergeben. Die Abmeldung muss von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterzeichnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil im Ausland lebt und nicht zur Unterschrift herangezogen werden kann oder einer der Elternteile eine unterschriebene Vollmacht vorlegt.
Besitzt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss eine Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister des Jugendamts bzw. eine gerichtliche Entscheidung hierzu vorgelegt werden. Sofern der Betreuungsvertrag von beiden sorgeberechtigten Elternteilen abgeschlossen wurde, ist eine Abmeldung durch nur ein Elternteil bei weiterbestehender gemeinsamer Sorge unwirksam, so dass der Betreuungsvertrag weiterläuft.
- (3) Die Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder kann - unbeschadet des Absatzes 1- den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen,



- wenn das Kind die Tageseinrichtung für Kinder länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn Eltern die aufgeführten Pflichten dieser Benutzungsbedingungen trotz Abmahnung oder Fristsetzung wiederholt nicht beachtet haben,
- wenn die zu entrichtenden Entgelte (Betreuungsentgelt, Essensentgelt) nicht oder nur teilweise entrichtet wurden und der nicht entrichtete Betrag die Summe der Entgelte für zwei Monate entspricht.

§ 5

Ferien und Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und spätestens im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Sie liegen innerhalb der Schulferien. Ferienzeiten gelten grundsätzlich als Betriebstage im Sinne des § 3 Absatz 3.
- (2) Müssen einzelne Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben oder der Betrieb eingeschränkt werden, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Diese Schließzeiten gelten als Betriebstage im Sinne des § 3 Absatz 3.
- (3) Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die in die Tageseinrichtungen für Kinder mitgebracht werden, übernimmt die Stadt Heilbronn als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder und endet mit dem Verlassen des Geländes der Tageseinrichtungen für Kinder, ausgenommen bei Ausflügen der Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Geländes der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zu und von den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder abgegeben haben. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden soll.
- (4) Die in den Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen für Kinder und auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sämtliche Wegeunfälle eines in den Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kindes, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz



umfasst auch Veranstaltungen der Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Räume der Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Ausflüge oder Feste).

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen – Meldepflicht – Besuchsverbot

- (1) Kinder können die Einrichtung, wenn Symptome wie Fieber, Erbrechen, Durchfall oder Symptome eines grippalen Infektes vorliegen, bis zum Abklingen dieser Symptome nicht besuchen.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz schreibt in § 34 vor, dass Kinder nicht in die Tageseinrichtung gehen dürfen, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Anlage 1 „Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen“ aufgeführt. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist auch vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Einrichtung gehen dürfen (Anlage 1).
Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Kinder bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person aus dem Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Anlage 1).
In jedem dieser Fälle muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich eine mündliche oder schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten erhalten.
- (3) Bevor das Kind nach einer meldepflichtigen Krankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist
 - ein ärztliches Attest zwingend bei in der Anlage 2 gekennzeichneten Krankheiten oder in allen anderen Fällen
 - eine Erklärung der Eltern (Anlage 3) zur „Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ vorzulegen. In besonderen Einzelfällen kann auch hier ein ärztliches Attest eingefordert werden.
- (4) Die Eltern werden im Aufnahmegespräch über diesen Sachverhalt anhand des Merkblattes (Anlage 1) belehrt. Die Anlagen 1 bis 3 werden ihnen dabei ausgehändigt. Die Kenntnisnahme wird per Unterschrift bestätigt.

§ 8

Elternbeiräte

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.03.2008 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes beteiligt.

§ 9

Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.



(2) Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2014 verzichtet die Stadt Heilbronn unbefristet auf die Erhebung von Betreuungsentgelten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Entgeltbefreiung beginnt ab dem ersten Tag im Monat des 3. Geburtstages. Voraussetzung ist, dass die Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten im Stadtkreis Heilbronn ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Von der Befreiung ausgenommen ist das Essensentgelt nach § 11

(3) Soweit ein Betreuungsentgelt für Heilbronner Kinder unter 3 Jahren erhoben wird, richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats. Grundsätzlich wird das Betreuungsentgelt ab 01.09.2020 anhand der Betreuungszeit festgesetzt und orientiert sich in der Höhe an dem Landesrichtwert für Regelkindergärten. Der Richtwert wird regelmäßig fortgeschrieben.

Sind die Eltern oder Kinder Leistungsberechtigte

- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kindergeldzuschlagsberechtigter nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeldberechtigte nach dem Wohngeldgesetz

werden auf Antrag und unter Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids die Kosten des Betreuungsentgeltes in voller Höhe von der Stadt Heilbronn für das laufende Kindergartenjahr übernommen. Eine rückwirkende Übernahme des Betreuungsentgeltes ist nur ab dem Monat der Antragstellung möglich.

Familien mit geringem Einkommen, die keine der obengenannten Leistungen beziehen, wird auf Antrag ein individuelles Entgelt bzw. eine individuelle Kostenübernahme durch die Stadt Heilbronn unter Vorlage des Familiennettoeinkommens und der monatlich anerkannten Aufwendungen und Bedarfe berechnet. Dabei wird das bereinigte Gesamtnettoeinkommen der Familie nach Abzug der monatlich anerkannten Aufwendungen und Bedarfe dem zunächst festgesetzten Betreuungsentgelt gegenübergestellt und dadurch das individuelle Betreuungsentgelt und die individuelle Kostenübernahme errechnet. Die Obergrenze des Betreuungsentgeltes liegt bei 15 Prozent des Gesamtnettoeinkommens der Familie. Die Stadt Heilbronn ist als Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder berechtigt, Nachweise zur Prüfung der Einkommenserklärung und Aufwendungen anzufordern.

Werden Betreuungsentgelte für nicht im Stadtkreis Heilbronn gemeldete Kinder erhoben, kann bzgl. einer finanziellen Unterstützung auf den Landkreis Heilbronn zugegangen werden.

(4) Die Trägerin der Tageseinrichtungen für Kinder ist darüber hinaus berechtigt, jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres die aktuellen Einkommensverhältnisse der Eltern zur Aktualisierung des Betreuungsentgeltes zu erheben. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Unabhängig davon sind die Eltern verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens unverzüglich mitzuteilen.

(5) Das Betreuungsentgelt ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besucht. Im Aufnahmemonat ist das volle Betreuungsentgelt zu entrichten. Eine Erstattung des Betreuungsentgeltes erfolgt nach den Vorschriften des § 10.

(6) Das jährliche Betreuungsentgelt wird in elf Monatsraten erhoben. Für den Monat August eines jeden Jahres wird kein Betreuungsentgelt erhoben.



§ 10 **Erstattung des Betreuungsentgeltes** **in Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Das Betreuungsentgelt ist auch während der Ferien und der Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder aus besonderem Anlass (§ 5) sowie bei Fernbleiben der Kinder weiter zu entrichten. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Eine Erstattung des Betreuungsentgeltes erfolgt nachträglich lediglich bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur bis zu einem Monat.
- (3) Sind in einer Einrichtung Betriebseinschränkungen über einen längeren Zeitraum erforderlich, erfolgt ab der 6. Woche einer zusammenhängenden Betriebseinschränkung, rückwirkend für volle Wochen der Einschränkung, eine anteilige Erstattung der Betreuungsentgelte. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Differenz zwischen dem gebuchten Betreuungsumfang und des während der Betriebseinschränkung angebotenen Betreuungsumfangs. (Differenz der Betreuungsentgelte geteilt durch 4 Wochen). Eine Erstattung erfolgt nur, sofern der gebuchte Betreuungsumfang nicht mit den eingeschränkten Betreuungszeiten abzudecken ist.

§ 11 **Essensentgelt in** **Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Das Angebot eines regelmäßigen Mittagessens in den Tageseinrichtungen für Kinder wird in der Regel durch einen Caterer erbracht. Die Abrechnung des Essensentgeltes mit den Eltern erfolgt durch den Caterer.
- (2) Sofern das Essensentgelt durch die Trägerin erhoben wird, richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats. Das Essensentgelt ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besucht. Im Aufnahmemonat ist das volle Essensentgelt zu entrichten. Das Essensentgelt wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstattet. Näheres hierzu ist in § 12 geregelt.

§ 12 **Erstattung des Essensentgeltes**

- (1) Sofern die Trägerin Essensentgelt erhebt, richtet sich die Höhe der zu erstattenden Entgelte pro Betriebstag nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats. Ein Monat wird mit 20 Betriebstagen gerechnet. Fehlt ein Kind länger als 14 Kalendertage, wird das Essensentgelt ab dem 15. Kalendertag auf Antrag für die Dauer der weiteren Fehltage erstattet.
- (2) Eine Erstattung des Essensentgeltes erfolgt nachträglich lediglich bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur bis zu einem Monat.
- (3) Eine Doppelerstattung des Essensentgeltes nach dem Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist ausgeschlossen.



§ 13
Anwendungszeitpunkt

Die Änderungen der Benutzungsbedingungen treten zum 01.09.2025 in Kraft.

Heilbronn, 28.07.2025
STADT HEILBRONN
Bürgermeisteramt
Dezernat III
Gez.

Agnes Christner
Bürgermeisterin



Anlage 1

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



Anlage 2

Übersicht gesetzliche Vorschriften nach § 34 IfSG (modifiziert nach²¹¹)

Meldepflichten und infektionshygienische Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz		Zutritts- bzw. Tätigkeitsverbot bei Erkrankung und Verdacht	Benachrichtigungspflicht an das GA mit krankheits- und personenbezogenen Angaben	Zutrittsverbot für gesunde Ausscheider (Ausnahmen durch GA)	Zutrittsverbot für Personen in Wohngemeinschaft mit Erkranktem	Impfung gemäß STIKO empfohlen	Schriftliches ärztliches Attest (Wiederzulassungsbescheinigung)
Häufige meldepflichtige Infektionskrankheiten	Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X	X				X
	Keuchhusten (Pertussis)	X	X			X	
	Krätze (Skabies)	X	X				X
	Magen-Darm-Infektionen (Gastroenteritis)	Kinder < 6 Jahre				Rota	
	Scharlach und sonstige Erkrankungen (z. B. Mandelentzündung = Angina tonsillaris) durch Streptococcus pyogenes	X	X				
	Verlausung (Kopfläuse = Pediculosis)	X	X				
	Windpocken (Varizellen)	X	X			X	
Seltene meldepflichtige Erkrankungen	Cholera (Erreger: Vibrio cholerae)	X	X	X	X		X
	Diphtherie (Erreger: Corynebacterium diphtheriae)	X	X	X	X	X	X
	Darm-Infektionen durch EHEC (enterohämorrhagische E. coli)	X	X	X	X		X
	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-Kongo-, Marburgfieber)	X	X		X		Spezialist
	Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae B	X	X		X	X	
	Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken	X	X		X	X	X
	Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc)	X	X		X		X
	Masern	X	X		X	X	
	Mumps (Parotitis epidemica)	X	X		X	X	
	Paratyphus (Erreger: Salmonella paratyphi)	X	X	X	X		X
	Shigellenruhr (Erreger: Shigella sp.)	X	X	X	X		X
	Typhus abdominalis (Erreger: Salmonella typhi)	X	X	X	X		X
	Pest	X	X		X		X
	Poliomyelitis (Kinderlähmung)	X	X		X	X	X
	Virushepatitis A (infektiöse Gelbsucht)	X	X		X		
	Virushepatitis E (infektiöse Gelbsucht)	X	X		X		

Tab. 13: Infektionshygienische Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 IfSG

2 oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen müssen ebenfalls gemeldet werden, wenn als Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

*GA=Gesundheitsamt

Quelle; „Hygieneleitfaden“ des Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg



Anlage 3

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen (Bestätigung entsprechend § 34 Infektionsschutzgesetz)

Bei meinem Kind _____

Ist nach Aussage der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes:

_____ vom _____
Name der Ärztin/des Arztes Datum

Eine Weiterverbreitung folgender Erkrankung:

nicht mehr zu befürchten.

Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r	Unterschrift Sorgeberechtigte/r